

# SATZUNG

des

## SPIEL- UND SPORTVEREINS BERZDORF 1929 E.V.

### § 1 Name und Sitz, Eintragung:

- (1) Der Verein wurde 1929 gegründet und führt den Namen Spiel- und Sportverein Berzdorf 1929 e.V.
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein unter der Nr. 0351 beim Amtsgericht Brühl und hat seinen Sitz in Wesseling-Berzdorf.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  1. die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
  2. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
  3. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
  4. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

### § 3 Aufbau, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der / Die Vorsitzende/n (Jugendleiter) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kein Mitglied kann den Verein ersatzpflichtig machen.
- (2) Der Verein hat jugendliche und ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle jüngeren Mitglieder sind Jugendliche.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Das Aufnahmegesuch bedarf der Schriftform. Jugendliche und Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.
- ((4) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist nur zum 31. Juli oder zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  1. bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins;
  2. bei sonstigen schweren Verstößen des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Will der Vorstand erst nach mündlicher Verhandlung über den Antrag befinden, ist das betroffene Mitglied zu der Verhandlung schriftlich zu laden. Es hat Anspruch auf Gehör und Teilnahme. Teilnahmeberechtigt sind Antragsteller, betroffenes Mitglied und Zeugen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Vorstandsstimmen.
- (5) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (6) Der das Ausschlussverfahren abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat, gelten die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 1-7) entsprechend.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand (Streichung der Mitgliedschaft)

- (1) Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Betrags in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab Absendung der Mahnung, in vollem Umfange abgedeckt, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte, auch die Stimmrechte, des betroffenen Mitglieds, bis der Rückstand ausgeglichen ist.
- (2) In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, es sei denn, das Mitglied hat nie unter der Zustellanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als seine Adresse mitgeteilt.
- (3) Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Er ist sofort wirksam. Einer Bekanntmachung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

#### § 8 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes Folge zu leisten.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu zahlen. Die Jugendabteilungen ziehen die Mitgliedsbeiträge selbständig ein.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung).

#### § 9 Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Vereinsabteilung, der sie angehören, zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilung und des Gesamtvereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilung und des Vereins mitzuwirken.

(2) Stimmrechte

1. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wählbarkeit / Wahlvorschläge:

1. Als Mitglieder eines Vereinsorgans können gewählt werden: natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Mitglieder statt. In dieser erfolgt die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre. Der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht vorzulegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Versammlung ein zu berufen. Diese kann sofort im Anschluss an die vorausgegangene nicht beschlussfähige Versammlung stattfinden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf eigens hinzuweisen.

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder und kann nur in einer eigens hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Abgabe der Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll, schriftlich begehrt.

## § 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Festlegung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer,
  2. Geschäftsbericht des Vorstandes,
  3. Bericht des Kassenprüfers,
  4. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  5. Wahlen und die Bestätigung der Wahlen,
  6. Bestätigung der Jugendvorstände / Bericht der Jugendvorstände
  7. Anträge.

## § 13 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

## § 14 Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

## § 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem:

1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
2. Geschäftsführer
3. Kassierer
4. den Jugendleitern

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsmäßigen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit der Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - solange keine Neuwahl stattgefunden hat und die Mindestzahl von fünf Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten ist - aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.

- (3) Beschlussfassungen des Vorstandes sind soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist nur wirksam, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das doppelte Stimmrecht (zwei Stimmen).
- (4) Bei geringen Verstößen gegen die Sportdisziplin kann der Vorstand Geld- und Zeitstrafen verhängen.

#### § 16 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Stellvertreter des Geschäftsführers
2. Stellvertreter des Kassierers
3. Protokollführer

Sie haben beratende Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht weiterhin aus den:

1. Trainern
2. Spielführern
3. Spielerobmann
4. Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen

Der Vorstand hat bei seinen Beratungen, die diese Mannschaften und die einzelnen Abteilungen betreffen, die jeweiligen vorgenannten Bezugspersonen hinzuzuziehen. Diese haben beratende Stimme im Vorstand.

#### § 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (2) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass der Verein den Anordnungen des jeweiligen Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, Folge leistet.
- (3) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass Steuererklärungen für die maßgebenden Zeiträume erstellt werden sowie auf ihre Ordnungsmäßigkeit betreffend den Gesamtverein zu prüfen sind und hat dafür Sorge zu leisten, dass diese fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden.

#### § 18 Der Ehrenrat

- (1) Besonders verdienstvolle Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 19 Auflösung des Vereins

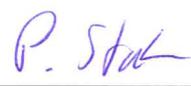
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wesseling-Berzdorf, den 07.04.2017

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2017.

  
\_\_\_\_\_  
René Kappes  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Christian Friebe  
stellv. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Pascal Stabler  
Geschäftsführer